

Geschiedenentestament

Herr und Frau Müller haben sich scheiden lassen. Aus ihrer Ehe sind zwei Kinder hervorgegangen, Klaus und Jutta. Die Kinder leben bei der Mutter. Sie sind 10 und 12 Jahre alt. Die Mutter ist sehr vermögend. Sie hat ein Mehrfamilienhaus geerbt und besitzt auch Barvermögen. Kurz nach der Scheidung wird sie unheilbar krank. Sie verstirbt ohne ein Testament gemacht zu haben. Gesetzliche Erben sind ihre beiden Kinder zu gleichen Teilen. Da die Kinder noch minderjährig sind, verwaltet der Vater das ererbte mütterliche Vermögen.

Nun verstirbt Klaus bei einem Verkehrsunfall. Auch jetzt tritt wieder die gesetzliche Erbfolge ein. Erben werden also der Vater und seine Tochter Jutta zu gleichen Teilen, § 1925 BGB, also zu je 1/2. Das Mehrfamilienhaus und das Barvermögen teilen sich also der geschiedene Vater und seine Tochter. Kaum zu glauben werden Sie sagen, aber wahr.

Auch wenn die geschiedene Mutter es nie so gewollt hat, so geht doch auf diese Weise die Hälfte ihres Vermögens in die Hände ihres Exmannes, der völlig frei darüber verfügen kann. Er kann seinen Anteil verkaufen, vererben oder sogar seiner neuen Ehefrau übertragen.

Um dies alles zu verhindern, gibt es nur einen Weg: die Errichtung eines sogenannten Geschiedenentestamentes. Geschiedenen Eheleuten ist dringend zu empfehlen, sofort nach der Scheidung dieses Geschiedenentestament zu errichten. Wie das geht und was darin stehen sollte, dazu wenden Sie sich am besten an einen Notar Ihres Vertrauens. Je eher desto besser.

Peter Frommhold
- Rechtsanwalt und Notar -
Drubbel 17/18
48143 Münster
mail@kanzlei-frommhold.de
www.kanzlei-frommhold.de